



# Vortrag

Datum RR-Sitzung: 25. Oktober 2023  
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion  
Geschäftsnummer: 2022.BVD.8268  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

## Verordnung über die Beiträge der Gemeinden an die Kosten des öffentlichen Verkehrs (KBV); Änderung

### Inhaltsverzeichnis

|    |                                                                                                                       |   |
|----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|
| 1. | Ausgangslage / Regelungsbedarf .....                                                                                  | 1 |
| 2. | Erläuterungen zu Artikel 9 .....                                                                                      | 2 |
| 3. | Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik<br>(Rechtssetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen ..... | 3 |
| 4. | Finanzielle Auswirkungen .....                                                                                        | 3 |
| 5. | Personelle und organisatorische Auswirkungen .....                                                                    | 3 |
| 6. | Auswirkungen auf die Gemeinden .....                                                                                  | 3 |
| 7. | Auswirkungen auf die Volkswirtschaft .....                                                                            | 3 |
| 8. | Ergebnis der Konsultation .....                                                                                       | 3 |

### 1. Ausgangslage / Regelungsbedarf

Die Gemeinden haben sich zu einem Drittel an den Abgeltungen des Kantons für Investitionen und Betrieb des öffentlichen Verkehrs und an den Finanzhilfen für Tarifmassnahmen und den touristischen Verkehr zu beteiligen (Art. 12 Abs. 1 des Gesetzes vom 16. September 1993 über den öffentlichen Verkehr [ÖVG<sup>1</sup>], Art. 29 Abs. 1 des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich [FILAG<sup>2</sup>]). Massgebend für die Bestimmung der Gemeindeanteile sind zu zwei Dritteln das Verkehrsangebot und zu einem Drittel die Wohnbevölkerung (Art. 29 Abs. 2 FILAG). Die Berechnungsgrundlagen für die Bestimmung des Verkehrsangebots finden sich in der Verordnung vom 23. August 1995 über die Beiträge der Gemeinden an die Kosten des öffentlichen Verkehrs (KBV<sup>3</sup>). Gemäss Artikel 9 Absatz 1 KBV berechnet das Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination (AÖV) das Verkehrsangebot jeweils für zwei Jahre im Voraus. Grundlage für diesen Kostenschlüssel ist dabei der veröffentlichte Jahresfahrplan des Jahres vor der festzulegenden Zweijahresperiode (Art. 9 Abs. 2 KBV). Das AÖV legt den Kostenschlüssel praxismässig jeweils auf der Basis des ersten Jahres der zweijährigen Bestellperiode des Bundes (vgl. Art. 31b des Bundesgesetzes vom 20. März 2009 über die Personenbeförderung

<sup>1</sup> BSG 762.4.  
<sup>2</sup> BSG 631.1.  
<sup>3</sup> BSG 762.415.

[PBG<sup>4</sup>]) fest, da die Angebotsveränderungen im ersten Jahr der Bestellperiode meist grösser sind als im zweiten Jahr. Im Februar 2023 wurde demnach basierend auf dem Fahrplan 2022 der Kostenschlüssel für die Jahre 2023/2024 festgelegt.

Das Bundesamt für Verkehr (BAV) stimmt das Bestellverfahren mit der Fahrplanperiode ab (Art. 31b PBG). Im Oktober 2022 hat das BAV aufgrund einer gewünschten Harmonisierung der zweijährigen Bestellperioden im regionalen Personenverkehr mit den vierjährigen Leistungsvereinbarungsperioden zur Bahninfrastruktur eine Anpassung der Bestellperioden vorgenommen: Konkret ergeben sich für das Jahr 2024 ausnahmsweise eine einjährige Fahrplanperiode und somit ein einjähriges Bestellverfahren, ab den Jahren 2025/2026 wieder zweijährige Fahrplanperioden und Bestellverfahren.

Damit nun das AÖV den Kostenschlüssel weiterhin auf Basis des ersten Jahres der Bestellperiode des Bundes festlegen und so die grösseren Angebotsveränderungen in diesem ersten Jahr mit einer bloss einjährigen Verzögerung berücksichtigen kann, soll der im Januar 2023 verfügte Kostenschlüssel für die Jahre 2023/2024 ebenfalls um ein Jahr verlängert werden. Anschliessend soll wieder der übliche Zweijahresrhythmus zur Anwendung gelangen. Dieses Vorgehen erlaubt es, das vom Bund beschlossene einjährige Bestellverfahren im Jahr 2024 im Kanton Bern sinnvoll umzusetzen und den Kostenschlüssel auch weiterhin auf der Basis des ersten Jahres der zweijährigen Bestellperiode des Bundes festzulegen.

Das einjährige Bestellverfahren des Bundes führt zudem dazu, dass auch der Angebotsbeschluss ÖV 2022 – 2025 um ein Jahr verlängert werden soll, so dass der Angebotsbeschluss die zwei Jahre des Bestellverfahrens 2025/2026 abdeckt. Mit der Verlängerung des Kostenschlüssels und des Angebotsbeschlusses wird sichergestellt, dass der Kostenschlüssel weiterhin gestützt auf das Angebot im ersten und dritten Jahr des Angebotsbeschlusses erarbeitet werden kann (vgl. zur Übersicht den Zeitstrahl in Tabelle 1). Die ausnahmsweise Abweichung vom Zweijahresrhythmus gemäss Art. 9 KBV bedarf einer Anpassung dieser Bestimmung.

|                     | 2022                                     | 2023                  | 2024 | 2025      | 2026     | 2027            | 2028     | 2029      | 2030     |
|---------------------|------------------------------------------|-----------------------|------|-----------|----------|-----------------|----------|-----------|----------|
| Bestellperiode Bund | 2022/2023                                |                       | 2024 | 2025/2026 |          | 2027/2028       |          | 2029/2030 |          |
| Angebotsbeschluss   | AGB 2022 - 2026 (um ein Jahr verlängert) |                       |      |           |          | AGB 2027 - 2030 |          |           |          |
| KS Erarbeitung      | 2022                                     |                       |      | 2025      |          | 2027            |          | 2029      |          |
| KS Gültigkeit       |                                          | KS 23/24 verl. bis 25 |      |           | KS 26/27 |                 | KS 28/29 |           | KS 30/31 |

Tabelle 1: Zeitstrahl Bestellperioden, Angebotsbeschluss, Kostenschlüssel

2. Erläuterungen zu Artikel 9

Absatz 1: Gemäss bisheriger Fassung berechnet das AÖV das Verkehrsangebot jeweils für zwei Jahre im Voraus. Der Wortlaut dieser Formulierung liess keinen Spielraum offen für eine ausnahmsweise Abweichung vom Zweijahresrhythmus für die Berechnung des Kostenschlüssels. Die Anpassungen des Bundes durch die Festlegung einer einjährigen Fahrplanperiode und somit eines einjährigen Bestellverfahrens machen nun aber eine solche ausnahmsweise Abweichung vom Zweijahresrhythmus notwendig. So soll der im Februar 2023 festgelegte Kostenschlüssel für die Jahre 2023/2024 ebenfalls um ein Jahr verlängert werden (vgl. Ziffer 1). Diese Abweichung wird ermöglicht, indem Art. 9 Absatz 1 nicht mehr absolut formuliert ist: So berechnet das AÖV das Verkehrsangebot gemäss der angepassten Bestimmung «in der Regel für zwei Jahre im Voraus». Aus sprachlichen Gründen wird zudem das Wort «jeweils» aus der Bestimmung gestrichen.

Absatz 2: Aufgrund der durch die Anpassung von Absatz 1 ermöglichten ausnahmsweisen Abweichung vom Zweijahresrhythmus für die Berechnung des Kostenschlüssels wird in Absatz 2 nicht mehr von «der

<sup>4</sup> SR 745.1.

festzulegenden Zweijahresperiode», sondern in allgemeiner Weise von «der festzulegenden Periode» gesprochen.

### **3. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen**

Die Vorlage ist in den Richtlinien der Regierungspolitik nicht enthalten.

### **4. Finanzielle Auswirkungen**

Die Änderung hat für den Kanton keine finanziellen Auswirkungen.

### **5. Personelle und organisatorische Auswirkungen**

Die Änderung hat weder personelle noch organisatorische Auswirkungen.

### **6. Auswirkungen auf die Gemeinden**

Die Beiträge der Gesamtheit aller Gemeinden wird durch die ausnahmsweise Verlängerung des Kostenschlüssels 2023/24 nicht verändert. Die einzige Konsequenz ist, dass der im Februar 2023 festgelegte Kostenschlüssel nicht nur für zwei Jahre (2023 und 2024), sondern für drei Jahre (2023 bis 2025) gilt. Damit können Veränderungen, welche im Fahrplan 2023 und 2024 vorgenommen werden, nicht schon anfangs 2025, sondern erst mit Erlass des neuen Kostenschlüssels anfangs 2026 berücksichtigt werden. Im Vergleich zu den Kosten gemäss dem ordentlich im Zweijahresrhythmus auf 2025 angepassten Kostenschlüssel bedeutet diese Verlängerung des Kostenschlüssels 2023/2024 für einzelne Gemeinden eine geringe Mehr- oder Minderbelastung im Jahr 2025.

### **7. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft**

Die Beurteilung anhand der Regulierungsscheckliste hat ergeben, dass die Vorlage keine relevanten Auswirkungen auf die administrative oder finanzielle Belastung von Unternehmen oder auf die Volkswirtschaft insgesamt hat.

### **8. Ergebnis der Konsultation**

Die Verlängerung des Kostenschlüssels 2023/2024 um ein Jahr und die dafür notwendige Änderung der KBV wurden sämtlichen Gemeinden, den 6 Regionalen Verkehrskonferenzen/Regionalkonferenzen, dem Gemeindeverband und der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK) unterbreitet. Das Konsultationsverfahren wurde vom 16. Mai bis 7. Juli 2023 durchgeführt. Die Vorlage stiess dabei auf breite Zustimmung. In insgesamt 43 Stellungnahmen wird die Anpassung explizit begrüsst. Weitere 41 Stellungnehmende verzichteten explizit auf eine Stellungnahme. Drei Gemeinden (Münsingen, Schwarzenburg, Thun) begrüssen die Verlängerung des Kostenschlüssels um ein Jahr ebenfalls, stellen jedoch gewisse Forderungen. Als einzige Stellungnehmende ist die Gemeinde Blumenstein mit der beabsichtigten Verlängerung des Kostenschlüssels um ein Jahr nicht einverstanden.

Die Gemeinde Blumenstein bringt vor, bei ihr werde im Juli 2023 ein zentraler Buswendeplatz realisiert, wobei drei Haltestellen zu einer zusammengelegt würden. Dies habe eine Reduktion ihrer ÖV-Punkte zur Folge. Bei einer Verlängerung des Kostenschlüssels bis 2025 könne sie für zwei Jahre nicht von dieser Reduktion profitieren, weshalb sie gegen die Verlängerung sei. Mit der von der Gemeinde erwähnten Zusammenlegung von drei zu einer neuen, gemeinsamen Haltestelle ändern sich für diese die ÖV-Punkte jedoch nur marginal, da die besondere Situation in Blumenstein bereits bisher im Kostenschlüssel berücksichtigt worden ist. So sinken die ÖV-Punkte um nur 0.4 Punkte oder CHF 155.00 bzw. 0.5 ‰. Diese marginale Reduktion kann aufgrund der Verlängerung des Kostenverteilschlüssels erst ein Jahr später, mit Erlass des neuen Kostenverteilschlüssels 2026, berücksichtigt werden. Dieser kleine Nachteil für die Gemeinde Blumenstein stellt keinen ausreichenden Grund dar, um auf die beabsichtigte Verlängerung des Kostenschlüssels 2023/2024 um ein Jahr zu verzichten.

Die Gemeinde Münsingen ist mit der Verlängerung des Kostenschlüssels um ein Jahr einverstanden, führt jedoch aus, durch die Harmonisierung des Bestellverfahrens zwischen Kanton und Bund entstehe eine Angebotsperiode von 5 Jahren. Es sei daher umso dringender, dass möglichst rasch ein Zwischenbeschluss durchgeführt werde, damit für die zweite, längere Hälfte der Angebotsbeschlussperiode kleinere Anpassungen am Angebot vorgenommen werden könnten. Konkret beantragt die Gemeinde Münsingen die Überführung der Linie 168 als reguläre Linie ins Grundangebot per Zwischenbeschluss. Das AÖV sieht die frühestmögliche Anpassung des Angebotsbeschlusses im Frühjahr 2024 und somit auf den Fahrplan 2025 vor; zu diesem Zeitpunkt kann der Antrag der Gemeinde Münsingen geprüft werden. Dieses Anliegen zur Anpassung des Angebotsbeschlusses steht aber in keinem Zusammenhang mit der vorliegend beabsichtigten Verlängerung des Kostenverteilschlüssels um ein Jahr und steht dieser somit nicht entgegen.

Die Gemeinde Schwarzenburg stimmt der Verlängerung des Kostenschlüssels um ein Jahr ebenfalls zu. Sie macht jedoch geltend, ihre Linie 30.613 Schwarzenburg – Albligen sei per 10. Dezember 2017 aufgehoben worden. Dennoch werde die inzwischen aufgehobene Haltestelle «Häusern» vom Moonliner bedient. Die Moonliner-Linie M16 Bern – Schwarzenburg bediene zudem die Haltestelle «Aeckenmatt», welche vom Tagesfahrplan nicht bedient werde. Die Gemeinde wünsche die Streichung dieser beiden Haltestellen, da ein Angebot dieser beiden Haltestellen aufgrund der Nachfrage als nicht notwendig erscheine. Die beiden Haltestellen «Häusern» und «Aeckenmatt» seien damit beim Kostenschlüssel nicht mehr zu berücksichtigen. Eine Aufhebung der beiden Haltestellen kann bei der Regionalen Verkehrskonferenz beantragt werden. Die Haltestellen sind allerdings seit langem Bestandteil des Moonliner-Angebots und das AÖV steht einer Aufhebung grundsätzlich kritisch gegenüber. Ohnehin würden sich aber die ÖV-Punkte der Gemeinde Schwarzenburg bei einer allfälligen Aufhebung der beiden Haltestellen nur marginal ändern, was bei einer Verlängerung des Kostenschlüssels um nur ein Jahr nicht berücksichtigt werden könnte. Dieser kleine Nachteil für die Gemeinde Schwarzenburg im Falle der Aufhebung der beiden Haltestellen stellt keinen ausreichenden Grund dar, um auf die beabsichtigte Verlängerung des Kostenschlüssels 2023/2024 um ein Jahr zu verzichten.

Die Stadt Thun schliesslich bemängelt einzig, aus dem Vortrag gehe nicht hervor, ob kostenrelevante Angebotsanpassungen, die während der Verlängerung eingeführt werden, rückwirkend auf 2026 kostenwirksam werden. Im Vortrag seien daher die voraussichtlichen Auswirkungen der Änderung auf den Kostenschlüssel 2026/2027 zu erläutern. Der aktuelle Kostenverteilschlüssel soll ausnahmsweise für drei Jahre gelten. Kostenrelevante Angebotsanpassungen, die während dieser Zeit eingeführt werden, können damit erst mit Erlass des neuen Kostenverteilschlüssels anfangs 2026 berücksichtigt werden. Dies ist im Vortrag unter Ziffer 6 «Auswirkungen auf die Gemeinden» so dargelegt. Daraus ergibt sich, dass die beabsichtigte Verlängerung des Kostenschlüssels 2023/2024 um ein Jahr dazu führt, dass das Bezugsjahr für den anschliessenden Kostenschlüssel 2026/2027 das Jahr 2025 sein wird. Es besteht kein Anpassungsbedarf des Vortrags.